

Teilgebiet 012_01TG_198_01IG_K_g_RHE

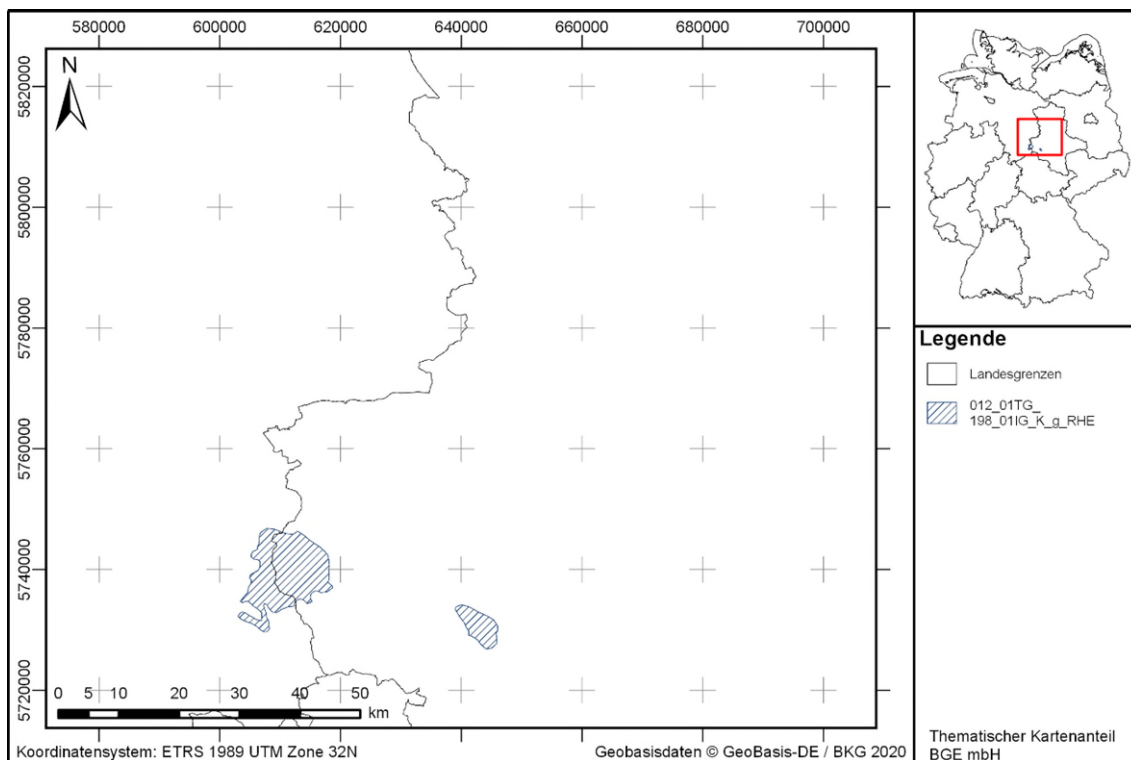


Abbildung 1: Übersichtskarte des Teilgebiets 012_01TG_198_01IG_K_g_RHE

Tabelle 1: Charakteristika des Teilgebiets 012_01TG_198_01IG_K_g_RHE

Charakteristika des Teilgebiets ¹ 012_01TG_198_01IG_K_g_RHE	
IG ² -Kennung	198_01IG_K_g_RHE
Wirtsgesteinstyp und Konfiguration	Kristallines Wirtsgestein im Grundgebirge
Geographische Verortung	Das Teilgebiet ist durch Ausschlusskriterien durchtrennt und liegt zum einen auf der südlichen Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und zum anderen im westlichen Rand von Sachsen-Anhalt.
Gesamtfläche	175 Quadratkilometer
geologische Charakteristika	Das Teilgebiet befindet sich im Grundgebirge der Rhenoharzynischen Zone und weist Mächtigkeiten zwischen 350 Metern und 1 200 Metern auf. Die Oberfläche des Teilgebiets befindet sich in einer Teufenlage von 300 Metern bis 1 150 Metern unterhalb der Geländeoberkante.

¹ Detaillierte Informationen sind im Bericht Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG (Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete) zu finden.

² IG: Identifiziertes Gebiet

Tabelle 2: Ergebnis der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien des Teilgebiets 012_01TG_198_01IG_K_g_RHE

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien ³ (Anlagen 1 bis 11 (zu § 24) StandAG)																							
Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung:																							
	<i>Indikator Bewertungen:</i>																						
günstig	<table border="1"> <tr> <td>Kriterium 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bedingt günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nicht günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ungünstig</td> <td></td> </tr> </table>	Kriterium 1		Kriterium 2		Kriterium 3		Kriterium 4		Kriterium 5		bedingt günstig		günstig		günstig		nicht günstig		günstig		ungünstig	
Kriterium 1																							
Kriterium 2																							
Kriterium 3																							
Kriterium 4																							
Kriterium 5																							
bedingt günstig																							
günstig																							
günstig																							
nicht günstig																							
günstig																							
ungünstig																							
	<p>Kriterium 1: Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 1 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 2: Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper (Anlage 2 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 3: Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit (Anlage 3 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 4: Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse (Anlage 4 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 5: Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften (Anlage 5 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 6: Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten (Anlage 6 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 7: Bewertung der Gasbildung (Anlage 7 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 8: Bewertung der Temperaturverträglichkeit (Anlage 8 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 9: Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 9 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 10: Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse (Anlage 10 (zu § 24) StandAG)</p> <p>Kriterium 11: Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge (Anlage 11 (zu § 24) StandAG)</p>																						
	<p>günstig bedingt günstig weniger günstig nicht günstig nicht anwendbar </p>																						
Begründung der zusammenfassenden Bewertung:																							
Neun der elf Kriterien wurden nach dem Referenzdatensatz Kristallingestein (BGE 2020b) bewertet, dabei sind sieben Kriterien mit „günstig“ und zwei Kriterien mit „nicht günstig“ bewertet.																							

³ Detaillierte Informationen sind in der untersetzenden Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete „Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG“ zu finden.

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien³ (Anlagen 1 bis 11 (zu § 24) StandAG)

Den gebietsspezifisch bewerteten Kriterien kommt, im Vergleich zu den Referenzdatensätzen, in der jetzigen Phase des Standortauswahlverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Eine individuelle Bewertung für jedes identifizierte Gebiet erfolgte für das kristalline Wirtsgestein für die Kriterien 2 (Konfiguration) und 11 (Deckgebirge). Das „Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper“ wurde mit „günstig“ bewertet. Das „Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge“ wurde mit „ungünstig“ bewertet.

Die ungünstige Bewertung des Kriteriums 11 resultiert aus der Tatsache, dass das kristalline Wirtsgestein im identifizierten Gebiet an der Geländeoberkante ansteht und dementsprechend nicht mit anderen Gesteinen überdeckt ist („fehlende Überdeckung“). Deshalb besteht das Deckgebirge aus 300 Meter mächtigem Kristallingestein, welches jedoch eine grundwasser- und erosionshemmende Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs ohne strukturelle, hydraulisch wirksame Komplikationen potentiell gewährleisten kann.

Die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien lässt daher insgesamt eine **günstige geologische Gesamtsituation** für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten.

Weitere Informationen finden sich in BGE (2020k) sowie BGE (2020b).

Literatur

BGE (2020b): Referenzdatensätze zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Rahmen von § 13 StandAG – Grundlagen. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

BGE (2020k): Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist